



Gemeinsame Stellungnahme

7UM

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

betreffend ein

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 6. Februar 2014

Berlin, 10. März 2014

I. Vorbemerkungen

Aus Sicht beider bauwirtschaftlicher Spitzenverbände (im Folgenden: Bauwirtschaft) enthält der obige Entwurf zur Umsetzung der neu gefassten EU-Zahlungsverzugsrichtlinie im Vergleich zum Entwurf der vergangenen Legislaturperiode an zentralen Stellen wesentliche Verbesserungen. Insbesondere differenziert der Entwurf zutreffend zwischen Individualvereinbarungen und den für die Baupraxis bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier wird durch die neuen Vorschriften zur AGB-Inhaltskontrolle in § 308 BGB eine praxisgerechte und wirksame Beschränkung von Zahlungs- wie auch von Abnahmefristen eingeführt. Dies ist mit Blick auf die Liquidität der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen erforderlich, entspricht dem Ziel der Richtlinie und wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.

Wir befürworten das Ziel der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden EU-Zahlungsverzugsrichtlinie: Bestehende Zahlungsfristen in Europa zu verkürzen und so die Rechtslage für Gläubiger zu verbessern. Die Vorbemerkungen zur Richtlinie führen zutreffend aus, dass viele Rechnungen erst mit erheblicher Verspätung beglichen werden. Ein derartiger Zahlungsverzug wirkt sich nicht nur negativ auf die Liquidität von Gläubigern aus, sondern kann insbesondere für Bauunternehmen existenzbedrohende Formen annehmen. Sie müssen aufgrund der Vorleistungspflicht im Werkvertragsrecht Material, Löhne, Steuern und Sozialabgaben auf eigene Kosten vorfinanzieren, bevor sie ihre Leistung vom Auftraggeber vergütet erhalten. Bei der Hausbank fallen für diese Vorfinanzierung regelmäßig hohe Darlehenszinsen an.





Insbesondere im Baubereich herrscht aufgrund der Vorleistungspflicht der Bauunternehmen eine schlechte Zahlungsmoral, da der Auftraggeber und Werklohnschuldner regelmäßig die Leistung erhält, bevor er seinerseits die Vergütung hierfür zahlen muss. Einen Anreiz, die Vergütung nach Erhalt der Werkleistung möglichst zügig zu zahlen, gibt es regelmäßig nicht. Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der sich für Schuldner wegen - verglichen zum Darlehen bei der eigenen Hausbank - niedriger Verzugszinsen und langsamer Beitreibungsverfahren finanziell lohnt. Zahlungsverzug ist daher verbreitet.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr als richtigen Ansatz. Der Entwurf enthält im Vergleich zur letzten Legislaturperiode an zentralen Stellen wesentliche Verbesserungen. Die neuen Vorschriften zur AGB-Inhaltskontrolle beschränken aus unserer Sicht Zahlungs- und Abnahmefristen wirksam und praxisgerecht.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zahlungsfrist

Wir begrüßen den Vorschlag, im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen klarzustellen, dass eine vom Schuldner einseitig bestimmte Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen nach Leistungs- bzw. Rechnungserhalt im Zweifel unwirksam ist (§ 308 Nr. 1a BGB neu). So wird der bereits bestehende "automatische" Verzugseintritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt (§ 286 Abs. 3 BGB) ergänzt um eine entsprechende Regelung zur Zahlungsfrist. Der Ablauf dieser Zahlungsfrist würde ebenfalls "automatisch" zum Verzug führen (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Hinsichtlich der für die Liquidität von Bauunternehmen existenziell wichtigen Abschlagszahlungen befürworten wir eine Ergänzung der Regelung zu AGB-Zahlungsfristen in § 308 Nr. 1a BGB neu, und zwar um eine Sonderregelung für Abschlagszahlungen nach Vorbild der VOB/B (21 Tage) als Zahlungsfrist. Dieser Punkt ist für die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung, da gerade bei länger dauernden Baumaßnahmen ein überwiegender Teil des Werks durch Abschläge bezahlt wird.

2. Abnahmefrist

Ebenso begrüßen wir den Vorschlag, dass eine vom Schuldner in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmte Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen nach Leistungserhalt im Zweifel unwirksam ist (§ 308 Nr. 1b BGB neu). Bis zur Abnahme tragen Bauunternehmen das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung ihrer Leistung. Angesichts des damit verbundenen erheblichen Risikos, auf eigene Kosten die be-





reits erbrachte Leistung nochmals erbringen zu müssen, ist die vorgeschlagene Frist angemessen, orientiert sie sich doch an der in der Baupraxis eingeführten und bewährten Regel in § 12 Abs. 1 VOB/B (14 Tage).

3. Gleichlauf von Zahlungs- und Abnahmefrist

Wir begrüßen, dass Abnahme- und Zahlungsfrist nach der Systematik des Entwurfs (§ 308 Nrn. 1a und 1b BGB neu) zum selben Zeitpunkt beginnen und deshalb nicht kumulieren können. Die Abnahmefrist geht hiernach stets in der Zahlungsfrist auf.

In diesem Zusammenhang möchten wir ein mögliches Redaktionsversehen ansprechen:

Während zur Zahlungsfrist in § 308 Nr. 1a BGB neu und in der entsprechenden Regelung für Individualvereinbarungen in § 271 a Abs. 1 BGB neu auf den Empfang der *Gegenleistung* als maßgeblichen Zeitpunkt abgestellt wird ("... von mehr als ... Tagen nach Empfang der Gegenleistung..."), und dieser Zeitpunkt auch zur Überprüfungs- oder Abnahmefrist in § 308 Nr. 1b BGB neu maßgebend ist, wird dann im zweiten Halbsatz des § 308 Nr. 1b - anders als für Individualvereinbarungen in § 271 a Abs. 3 BGB neu - auf den Empfang der Leistung abgestellt.

Mögliche Missverständnisse würden vermieden, wenn § 308 Nr. 1b BGB neu einheitlich auch im zweiten Halbsatz auf den Empfang der Gegenleistung abstellen würde ("... von mehr als 15 Tagen nach Empfang der *Gegenleistung...*"). So wäre sichergestellt, dass Zahlungs- und Abnahmefrist für AGB und Individualvereinbarungen im gleichen Zeitpunkt beginnen, nämlich nach Empfang der Gegenleistung.

Darüber hinaus befürworten wir aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung des Gleichlaufs von Zahlungs- und Abnahmefrist in der Gesetzesbegründung.

4. Verzugseintritt

Wir unterstützen das Ziel des Entwurfs, in den Vorschriften über den Verzugseintritt sicher zu stellen, dass die Vorgaben der Richtlinie nicht durch Vereinbarungen über den Verzugseintritt umgangen werden können (§ 286 Abs. 5 BGB neu).

Während dieses Ziel für Individualvereinbarungen durch den neu einzufügenden § 286 Abs. 5 BGB gelöst würde, können wir keine vergleichbare Regelung für den Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen. Hier müsste - gegebenenfalls in § 286 Abs. 5 durch Verweis auch auf § 308 Nrn. 1a und 1b BGB neu - eine Vorschrift eingefügt werden, die eine Umgehung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Verzugseintritt wirksam verhindert.





5. Verzugsfolgen

Mit Blick auf die Verzugsfolgen begrüßen wir, dass der Entwurf einen Ausschluss des Anspruchs auf den gesetzlichen Verzugszins für unwirksam erklärt (§ 288 Abs. 6 Satz 1 BGB neu).

Da neben dem kompletten Ausschluss des Anspruchs auch anderweitige Beschränkungen (z. B. der Höhe des Verzugszinses) denkbar sind, regen wir an, auch solche Vereinbarungen für unwirksam zu erklären. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass gerade schwächere Zahlungsgläubiger unter Umständen erheblichem Druck ausgesetzt sein können, einer Beschränkung ihres gesetzlichen Zinsanspruchs zuzustimmen. Dies widerspräche dem Ziel des Gesetzentwurfs, d. h. einer "Kultur der unverzüglichen Zahlung".

Gleiches gilt für die Regelung zur neuen Pauschale in Höhe von 40,-- Euro sowie den durch die Kosten der Rechtsverfolgung verursachten Schaden in § 288 Abs. 6 Satz 2 BGB neu. Hier sprechen wir uns für eine einheitliche Regelung wie in Satz 1 aus ("ist unwirksam") und gegen eine Öffnung ("es sei denn") mit einem neuen unbestimmten Rechtsbegriff "grob nachteilig". Der Begriff würde hier nicht nur für Individualvereinbarungen gelten, sondern auch für AGB und damit deren Inhaltskontrolle aufweichen. "Grob nachteilig" stellt einen weniger strengen Maßstab auf als die nach deutschem AGB-Recht untersagte "unangemessene Benachteiligung". Dies widerspräche dem Ziel des Gesetzentwurfs und ist sicher nicht beabsichtigt.

III. Fazit

Aus Sicht der Bauwirtschaft enthält der Referentenentwurf zur Umsetzung der neu gefassten EU-Zahlungsverzugsrichtlinie im Vergleich zum Entwurf der vergangenen Legislaturperiode an zentralen Stellen wesentliche Verbesserungen. Insbesondere differenziert der Entwurf zutreffend zwischen Individualvereinbarungen und den für die Baupraxis bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier wird aus unserer Sicht eine wirksame und praxisgerechte Beschränkung von Zahlungs- wie auch von Abnahmefristen eingeführt. Dies ist mit Blick auf die Liquidität der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen erforderlich, entspricht dem Ziel der Richtlinie und wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.